

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Betreffend die Einlösung der vom 1. September 1848, so wie der vom 1. März 1849 datirten fünfpercentigen Cassé-Anweisungen.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat beschlossen, die vom 1. September 1848, so wie die vom 1. März 1849 datirten fünfpercentigen Cassé-Anweisungen am 1. September l. J. unter gleichzeitiger Berichtigung der einschließlich bis 31. August d. J. verfallenen Zinsen mit dreipercntigen Central-Cassé-Anweisungen in Wien durch die Staats-Central-Cassé, in den Provinzen aber durch die Provinzial-Zahlämter einlösen zu lassen.

Die Besitzer jener fünfpercentigen Anweisungen haben zu diesem Behufe dieselben bei der Staats-Central-Cassé in Wien, oder bei den Provinzial-Zahlämtern in den Provinzen zu überreichen. Mit dem 31. August d. J. erlischt das Recht auf die weitere fünfpercentige Verzinsung.

Diese Anordnung wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 19. September v. J., Zahl 2553 - P., in Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. l. M., Zahl 9184, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 25. August 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.

Verordnungen

der k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark
unter Nr. 100

Erlassung der Verordnung zur k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark
am 22. August 1818

Die k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark hat beschlossen, die von der k. k. Landesregierung am 1. September 1818 erlassene Verordnung betreffend die Einrichtung einer k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark, welche in der k. k. Landesregierung am 1. September 1818 erlassen wurde, zu bestätigen.

Die k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark hat beschlossen, die von der k. k. Landesregierung am 1. September 1818 erlassene Verordnung betreffend die Einrichtung einer k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark, welche in der k. k. Landesregierung am 1. September 1818 erlassen wurde, zu bestätigen.

Die k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark hat beschlossen, die von der k. k. Landesregierung am 1. September 1818 erlassene Verordnung betreffend die Einrichtung einer k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark, welche in der k. k. Landesregierung am 1. September 1818 erlassen wurde, zu bestätigen.

Verordnungen

der k. k. Landesregierung in der k. k. Provinz Steyermark